

POSTEINGANG	31.05.2019
--------------------	------------

Tatbestandsberichtigung FRIST 14.06.2019	VORFRIST 07.06.2019
--	----------------------------

Berufungseinlegung FRIST 01.07.2019	VORFRIST 24.06.2019
---	----------------------------

Berufungsbegründung FRIST 31.07.2019	VORFRIST 24.07.2019
--	----------------------------

Streitwertbeschwerde FRIST 02.01.2020	VORFRIST 24.12.2019
---	----------------------------

**Lt. Protokoll verkündet am:
28.05.2019**



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Baum Reiter und Kollegen
Benrather Schlossallee 101, 40597 Düsseldorf,
Geschäftszeichen: 1624/18 - 6072

gegen

Volkswagen AG vertr. d. d. Vorstand, dieser vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden, Berliner Ring 2,
38440 Wolfsburg,

Beklagte

hat die 27. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch Richter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.05.2019

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 19.253,47 Euro nebst Zinsen in Höhe von 4 % aus einem Betrag in Höhe von 26.015,01 Euro vom 21.05.2015 bis zum 14.12.2018 sowie nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von 19.253,47 Euro seit dem 15.12.2018 zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke VW vom Typ Touran 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) nebst 2 Fahrzeugschlüsseln, KfZ-Schein, KfZ-Brief und Serviceheft.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Zug-um-Zug Leistung in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.242,84 Euro freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 13,3 % und die Beklagte 86,7 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger aber nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Im Übrigen wird dem Kläger nachgelassen, die Vollstreckung durch die Beklagte wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche im Zusammenhang mit dem sogenannten "VW-Abgasskandal".

Mit Kaufvertrag vom 21.05.2015 zwischen dem Kläger und der Autohaus erwarb der Kläger einen Gebrauchtwagen VW Touran 2.0 TDI mit einer Laufleistung von 5.782 km zu einem Kaufpreis in Höhe von 26.015,01 Euro. Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 07.05.2019 betrug die Laufleistung 82.252 km, d.h. der Kläger ist mit dem Fahrzeug im genannten Zeitraum 76.470 km gefahren.

Der von der Beklagten produzierte Motor des Fahrzeugs hat den Typ EA 189. Nach Abschluss des Kaufvertrages wurde bekannt, dass bei der Herstellung in Fahrzeugen mit Dieselmotoren des Typs EA 189 eine Motorsteuerungssoftware verwendet wurde, die dazu führt, dass eine Abgasrückführung verstärkt wird, sobald der Wagen den sog. Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) durchfährt. Dieser NEFZ wird auf dem Rollenstand unter Laborbedingungen durchgeführt, um u.a. die Stickoxidwerte zu messen. Die Abgasrückführung im sog. Betriebsmodus 1 bewirkt sodann, dass der Ausstoß von Stickoxiden optimiert wird, indem das Abgas aus dem Auslassbereich des Motors über ein Abgasrückführungsventil in den Ansaugtrakt des Motors verstärkt zugeleitet wird. Das Abgas ersetzt dort einen Teil der für den Verbrennungsprozess benötigten Frischluft. Im Ergebnis bilden sich dadurch weniger Stickoxide aufgrund der Abkühlung während des Verbrennungsvorgangs. Während des Normalbetriebes im Straßenverkehr schaltet die Software auf den sog. Betriebsmodus 0, so dass keine höhere Abgasrückführung bewirkt wird. Diese Software unterscheidet sich aufgrund der erhöhten Abgasrückführung in Betriebsmodus 1 von dem üblicherweise in Kraftfahrzeugen vorhandenen Prüfstandmodus. Üblicherweise werden Fahrzeuge auf dem Prüfstand lediglich unter Abschaltung des ABS, ESP etc. betrieben, ohne Erhöhung der Abgasrückführungsrate zur Optimierung der Stickoxidwerte. Mit Bescheid vom 14.10.2015 wurde die Beklagte vom Kraftfahrt-Bundesamt verpflichtet, bei allen betroffenen Fahrzeugen mit dem Aggregat EA 189 EU5 die "unzulässige Abschaltvorrichtung zu entfernen". Hierzu entwickelte die Beklagte ein zwischenzeitlich vom Kraftfahrt-Bundesamt anerkanntes Software-Update.

Mit Schreiben vom 05.02.2018 wandten sich die Prozessbevollmächtigten des Klägers an die Beklagte und machten dieser gegenüber die klägerischen Ansprüche unter Fristsetzung geltend.

Der Kläger ist u.a. der Ansicht, die Beklagte habe ihn vorsätzlich sittenwidrig geschädigt und sei daher im Wege der Naturalrestitution zur Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs verpflichtet.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 22.219,68 EUR nebst Zinsen in Höhe von 4 % aus einem Betrag in Höhe von 26.015,01 EUR seit dem 21. Mai 2015 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges der Marke VW vom Typ Touran 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) nebst 2 Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.

Hilfsweise beantragt er,

2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeuges der Marke VW vom Typ Touran 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) durch die Beklagte resultieren.

Der Kläger beantragt des Weiteren,

3. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in den vorgenannten Klageanträgen genannten Zug um Zug Leistung im Annahmeverzug befindet.
4. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 1.564,26 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dem Kläger stehe kein Schadensersatzanspruch gegen sie zu.

Die Klageschrift wurde der Beklagten am 14.12.2018 zugestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze der Parteien und der von ihnen überreichten Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

1.

Der unter Ziffer 1) gestellte Antrag hat überwiegend Erfolg. Der Kläger kann von der Beklagten Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des im Tenor bezeichneten Fahrzeugs die Rückzahlung des – allerdings um den Wert der gezogenen Nutzungen reduzierten – Kaufpreises verlangen.

Dieser Anspruch folgt aus § 826 BGB. Durch das Inverkehrbringen der mit der oben beschriebenen Software ausgestatteten Dieselmotoren hat sich die Beklagte einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung ihrer Kunden und damit auch des Klägers schuldig gemacht (so etwa auch: LG Frankfurt am Main, Urt. vom 20.10.2017 – 2-25 O 547/16 –, Rn. 100 ff.; LG Hamburg, Urteil vom 13. April 2018 – 308 O 507/16 –, Rn. 70 ff.).

Das Versehen der Dieselmotoren mit der Software und das Inverkehrbringen der Motoren unter Täuschung der zuständigen Zulassungs- und Prüfungsbehörden ist eine sittenwidrige Handlung. Objektiv sittenwidrig ist eine Handlung, die nach Inhalt oder Gesamtcharakter, der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggründen und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d. h. mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (Palandt/*Sprau*, 77. A., 2018, § 826, Rn. 4). Nach diesen Maßstäben ist die Software objektiv sittenwidrig. Die Beklagte hat bei den betroffenen Dieselmotoren die Motorsteuerungssoftware so programmiert, dass sie den Betrieb des Fahrzeugs auf einem Prüfstand erkannte und die Abgasbehandlung in den sogenannten Modus 1 versetzte. Im realen Fahrbetrieb auf der Straße lief das Fahrzeug hingegen im Modus 0 mit der Folge eines erheblich höheren Stickoxidausstoßes. Dieses manipulative Verhalten verstößt aufgrund der damit verbundenen gravierenden Auswirkungen gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Millionen betroffener Dieselfahrzeuge produzieren weit überhöhte Schadstoffemissionen und beein-

trächtigen damit insbesondere die Luftqualität in den Innenstädten mit der Folge von Gesundheitsgefährdungen für die Bevölkerung. All dies war in Kauf genommene Folge der Manipulationen (LG Hamburg, Urt. vom 13. April 2018 – 308 O 507/16 –, Rn. 70 ff.).

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserfahrung ist auch davon auszugehen, dass die sittenwidrige Schädigung kausal für die Kaufentscheidung des Klägers war. Denn die manipulierten Daten haben neben der Umweltverträglichkeit auch Einfluss auf die Zulassung des Fahrzeugs. Es ist davon auszugehen, dass die Gesetzmäßigkeit eines Fahrzeugs für die Kaufentscheidung immer von Bedeutung ist, ohne dass es darauf ankommt, ob im Verkaufsgespräch konkrete Äußerungen über die Umweltverträglichkeit stattgefunden haben. Denn es liegt auf der Hand, dass ein Käufer sich (bei gleichem Preisgefüge) nicht bewusst für ein Fahrzeug entscheiden würde, dessen dauerhafte Verkehrszulassung zumindest unsicher von erst noch staatlich zu genehmigenden Umbauten und / oder Softwareänderungen abhängig ist (LG Arnsberg, Urt. vom 12. Januar 2018 – 2 O 134/17 –, Rn. 50).

Die Beklagte hat vorsätzlich und mit der Absicht, auch etwaige Zwischenhändler zu bereichern, gehandelt, um ihren eigenen Fahrzeugabsatz zu fördern. Die beschriebenen Handlungen sind der Beklagten nach § 31 BGB zuzurechnen. Den verantwortlich handelnden Personen im Konzern der Beklagten waren die Sittenwidrigkeit und Rechtswidrigkeit ihrer Handlungen bewusst. Hiervon ist jedenfalls prozessual auszugehen. Der diesbezügliche Vortrag des Klägers erfolgt nicht ins Blaue hinein. Die Entwicklung bzw. Beauftragung und flächendeckende Verwendung einer solchen Manipulationssoftware, von der viele Millionen Fahrzeuge betroffen sind und die zu einer gezielten Täuschung der Prüfungsbehörden in verschiedenen Ländern der Welt führten, kann nicht ohne das Wissen und die Billigung der Konzernführung erfolgt sein. Die nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit müssen ebenso wie die mit einer Aufdeckung verbundenen Unannehmlichkeiten der Käufer und deren wirtschaftliche Schädigung mindestens billigend in Kauf genommen worden sein. Offen bleiben kann, welche Personen namentlich auf Seiten der Beklagten im Einzelnen handelten (so auch: LG Duisburg, Urteil vom 29. Mai 2018 – 1 O 16/18 –, Rn. 48). Die Handlungen können nämlich zwangsläufig nur vorsätzlich ausgeführt worden sein. Eine Software kann man nur mit Wissen und Wollen in einem Fahrzeug installieren. Der Schluss auf vorsätzliches Handeln ergibt sich auch zwingend daraus, dass die Grenzwerte nach Euro 5 ohne die manipulierende Software überhaupt nicht hätten erreicht werden können, das Fahrzeug aber für die der Zulassung vorausgehenden Tests angemeldet worden sein muss, was auch nicht versehentlich geschehen sein kann. (LG Duisburg, Urteil vom 29. Mai 2018 – 1 O 16/18 –, Rn. 48).

Der Kläger hat einen auf der sittenwidrigen Schädigung beruhenden Schaden erlitten.

Der bei den Käufern - und damit auch bei dem Kläger - entstandene Schaden, der in jeder nachteiligen Einwirkung auf die Vermögenslage besteht (vgl. allg. BGH NJW 2004, 2668; Münchener Kommentar/Wagner, 7. Auflage 2017, § 826 Rn 31) folgt aus der Belastung mit einer bei Kenntnis des Manipulationsvorgangs nicht getroffenen Kaufentscheidung und der damit eingegangenen Kaufpreiszahlungsverpflichtung, die bereits eine Vermögensgefährdung begründet. § 826 BGB schützt nicht nur das Vermögen an sich, sondern setzt bereits bei der Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Geschädigten an, sodass der Schaden auch in der Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung bestehen kann (BGH NJW-RR 2015, 275; BGH NJW 2004, 2668). Der Schaden ist unabhängig davon eingetreten, ob das streitgegenständliche Fahrzeug durch die verwendete Abschaltvorrichtung einen Wertverlust erlitten hat oder ob das streitgegenständliche Fahrzeug, verglichen mit vergleichbaren Modellen anderer Hersteller, im realen Fahrbetrieb vergleichsweise emissionsarm und kraftstoffsparend ist (LG Kiel, Urteil vom 30. Oktober 2018 – 12 O 406/17 –, Rn. 29). Ein Vermögensschaden ist im Rahmen des § 826 BGB auch bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung möglich, wenn der Geschädigte durch ein haftungsbegründendes Verhalten zum Abschluss eines Vertrages gebracht worden ist, den er sonst nicht geschlossen hätte, denn im Fall der vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung dient der Schadensersatzanspruch nicht nur dem Ausgleich jeder nachteiligen Einwirkung durch das sittenwidrige Verhalten auf die objektive Vermögenslage des Geschädigten. Vielmehr muss sich der Geschädigte auch von einer auf dem sittenwidrigen Verhalten beruhenden Belastung mit einer „ungewollten“ Verpflichtung wieder befreien können (BGH NJW-RR 2015, 275) (LG Heilbronn, Urteil vom 22. Mai 2018 – Ve 6 O 35/18 –, Rn. 20, juris). Demnach ist hier ein Schaden gegeben, da die Klägerin – den Maßstab des vernünftigen und verständigen Durchschnittskäufers zugrunde gelegt –, erwarten darf, ein Fahrzeug ohne die vorstehend geschilderte Software zu erwerben und damit ungewollt mit einer vertraglichen Verpflichtung belastet worden ist. Bei lebensnaher Betrachtung würde kein informierter und wirtschaftlich vernünftig denkender Verbraucher ein Fahrzeug erwerben, welches mit einer Software ausgestattet ist, die dafür sorgt, dass auf dem Prüfstand und im realen Fahrbetrieb unterschiedliche Abgasrückführungsmodi in Gang gesetzt werden und dadurch auf dem Prüfstand ein niedrigerer Ausstoß von Stickoxiden erreicht wird als dies im realen Fahrbetrieb möglich ist, wenn Zweifel an der Zulässigkeit einer solchen Software bestehen (LG Bielefeld, Urteil vom 14. August 2018 – 9 O 226/17 –, Rn. 25).

Der dem Kläger entstandene Schaden kann nur behoben werden, wenn der Kaufvertrag rückabgewickelt wird. Dies entspricht dem Grundsatz der Naturalrestitution, § 249 Abs. 1 BGB. Diese

Rechtsfolge kann auch nicht durch das Aufspielen eines Softwareupdates oder ähnliche nachträgliche Veränderungen am Fahrzeug abgewendet werden. Die Äquivalenz der ausgetauschten Leistungen wird dadurch schon deshalb nicht hergestellt, weil dem Kläger das Risiko verbleibt, dass aus den Veränderungen Folgeprobleme erwachsen (so etwa auch: LG Tübingen, Urteil vom 24. Juli 2018 – 5 O 55/18 –, Rn. 36), zumal der Schaden bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen dem Kläger und dem Verkäufer des Fahrzeugs eingetreten ist (siehe etwa: LG Frankfurt, Urteil vom 12. November 2018 – 2-33 O 192/18 –, Rn. 21). Als Rechtsfolge ergibt sich der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs. Dem steht insbesondere nicht entgegen, dass die Beklagte gar nicht Vertragspartnerin des seinerzeit zwischen dem Kläger und dem Verkäufer des Fahrzeugs geschlossenen Kaufvertrags ist. Denn nach §§ 249 ff. BGB, die auch im Rahmen des § 826 BGB Anwendung finden, hat die Beklagte den Kläger so zu stellen, wie sie ohne die Täuschung über die Verwendung einer Abschaltvorrichtung gestanden hätte (LG Frankfurt, Urteil vom 12. November 2018 – 2-33 O 192/18 –, Rn. 25). Da der Kläger das Fahrzeug dann nicht erworben hätte, muss die Beklagte die Folgen des Kaufs rückgängig machen, indem sie dem Kläger den von ihr seinerzeit gezahlten Kaufpreis erstattet (so auch: LG Frankfurt, Urteil vom 12. November 2018 – 2-33 O 192/18 –, Rn. 25). Hierbei ist der Schaden nach der Differenzmethode durch einen rechnerischen Vergleich zwischen dem im Zeitpunkt der Schadensberechnung vorhandenen Vermögen des Geschädigten und dem Vermögen, das der Geschädigte ohne das schädigende Verhalten gehabt hätte, zu berechnen (LG Heilbronn, Urteil vom 22. Mai 2018 – Ve 6 O 35/18 –, Rn. 36). Bei der Differenzberechnung kommen die allgemeinen Grundsätze der Schadenszurechnung und damit auch der Vorteilsausgleichung zur Anwendung. Zu solchen in die Differenzrechnung einzustellenden Vorteilen gehört der Wert der von dem Geschädigten vor der Rückgabe der mangelhaften Gegenleistung aus dieser gezogenen Nutzungen (BGH NJW 2009, 1870 und NJW 2006, 1582). Diese gezogenen Nutzungen muss sich der Kläger mithin anrechnen lassen.

Der Wert der durch den Gebrauch gezogenen Nutzungen ist entsprechend § 287 ZPO zu schätzen (Reinking/Eggert, 13. A., 2017, Rn. 3562). Vor dem Hintergrund der tatsächlichen Laufleistung ist nach den Grundsätzen der kilometeranteiligen linearen Wertminderung der Nutzungersatz wie folgt zu berechnen: $(\text{Bruttokaufpreis} \times \text{gefahrte Kilometer}) / \text{voraussichtliche Restlaufleistung}$ (Reinking/Eggert, 13. A., 2017, Rn. 3564).

Die zu erwartende Gesamtlaufleistung schätzt das Gericht gem. § 287 ZPO (so auch: Reinking/Eggert, 13. A., 2017, Rn. 3568) auf 300.000 km (vgl. hierzu: Reinking/Eggert, 13. A., 2017, Rn. 3574 m.w.N.). Dem zugrunde liegt die Prognose hinsichtlich der Gesamtlaufleistung, wie sie

für ein Fahrzeug der fraglichen Marke bzw. des fraglichen Typs (hier: VW Touran 2.0 TDI) anzusetzen ist (vgl. Reinking/Eggert, 13. A., 2017, Rn. 3569). Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine zu erwartende Restlaufleistung bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Höhe von 294.218 km (300.000 km – 5.782 km).

Unter Anwendung der oben genannten Berechnungsmethode schätzt das Gericht den Gebrauchsvorteil, welchen sich der Kläger auf seinen Anspruch anrechnen lassen muss gem. § 287 ZPO auf 6.761,54 Euro ($[26.015,01 \times 76.470] / 294.218$). Dies von dem Kaufpreis in Höhe von 26.015,01 Euro in Abzug gebracht, verbleibt ein Klageanspruch in Höhe von 19.253,47 Euro.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Verzinsung des zurückzuerstattenden Kaufpreises bis zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit (14.12.2018) aus § 849, 246 BGB. Die Beklagte hat dem Kläger durch die unerlaubte Handlung nach § 826 BGB den gezahlten Kaufpreis entzogen. § 849 BGB erfasst jeden Sachverlust durch ein Delikt. Auch Geld gilt im Sinne von § 849 BGB als Sache (LG Bonn, Urteil vom 07. März 2018 – 19 O 327/17 –, Rn. 146).

Ab dem Folgetag des Eintritts der Rechtshängigkeit (analog § 187 BGB) folgt der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Verzinsung aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

2.

Über den Hilfsantrag war nicht zu entscheiden, da der von dem Kläger gestellte Hauptantrag weit überwiegend Erfolg hatte und der Kläger nicht konkretisiert hat, ob eine Entscheidung über den Hilfsantrag auch bei nur anteiliger Unbegründetheit des Hauptantrags erfolgen soll.

3.

Der Antrag des Klägers auf Feststellung des Annahmeverzugs ist begründet. Das Feststellungsinteresse folgt aus §§ 756, 765 Nr. 1 ZPO. Die Beklagte befindet sich im Annahmeverzug gem. § 293 BGB. Spätestens mit der Stellung der Klageanträge hat der Kläger der Beklagten ein wörtliches Angebot auf Herausgabe des streitgegenständlichen PKW und auf Übereignung unterbreitet. Die Beklagte hat mit ihrem Klageabweisungsantrag dieses Angebot abgelehnt, weshalb sie spätestens hierdurch in Annahmeverzug geraten ist.

4.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Dieser Anspruch folgt ebenfalls aus § 826 BGB. Der klägerische Anspruch beschränkt sich

jedoch auf eine 1,3-fache Geschäftsgebühr. Eine höhere als die Durchschnittsgebühr von 1,3 war vorliegend nicht anzusetzen, da es sich um ein zivilprozessuales Verfahren mit durchschnittlichen Anforderungen handelt. Auf Grundlage eines Gegenstandswertes von bis zu 25.000,- Euro sind vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 1.242,84 Euro ersatzfähig.

5.

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 91, 92 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet seine Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

6.

Dem Kläger war auf seinen Antrag hin kein Schriftsatzrecht zur Erwidierung auf den letzten Schriftsatz der Beklagten vom 03.05.2019 zu gewähren, da dieser Schriftsatz kein neues entscheidungserhebliches Tatsachenvorbringen enthält.

Frankfurt am Main, 29.05.2019
Beglaubigt

